



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Dezember 1969

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 69	Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung —	627
26.11.69	Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung	635
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	674
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	674

Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung —

vom 26. November 1969

In Durchführung des § 1 Absätze 2 und 5, der §§ 5 bis 8 und des § 12 Abs. 2 des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I S. 1), des Änderungsgesetzes vom 1. September 1966 (GBl. I S. 75) und des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur einheitlichen Regelung des Schutzes vor ionisierender Strahlung folgendes verordnet?

I.

§1

* Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Organisation des Schutzes der Bevölkerung vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung und von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, sowie dem Schutz der Umwelt und von Sachgütern vor radioaktiver Verunreinigung (Kontamination). Sie ist anzuwenden auf den Verkehr mit radioaktiven Stoffen einschließlich Kernbrennstoffen sowie den Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden.²

(2) Strahlenschutz im Sinne dieser Verordnung sind die Einheit von Forschung, Überwachung, Aus- und Weiterbildung sowie alle wissenschaftlichen Untersuchungen auf medizinischen, biologischen, chemischen, physikalischen und technischen Gebieten, die daraus

abgeleiteten praktischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Rechtsvorschriften und Normative zum Schutz des Menschen und der Biosphäre, soweit sie dem Schutz vor der Einwirkung ionisierender Strahlung und der Verhütung und Erkennung von Strahlenschädigungen sowie der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen dienen; einschließlich aller Gegenmaßnahmen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, in deren Verlauf oder Folge eine Strahleneinwirkung auf Menschen oder die Biosphäre stattfindet oder stattgefunden hat.

(3) Für den Transport von radioaktiven Stoffen auf dem Land-, Luft- und Wasserwege gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

II.

Strahlenbelastung

§2

Kategorien der individuellen Strahlenbelastung, Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen und genetisches Dosislimit

(1) Für die individuelle Strahlenbelastung von Personen werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie A

Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Kontrollbereich strahlenexponiert sind (beruflich strahlenexponierte Personen).

Kategorie B

Personen, die in einem Überwachungsbereich tätig sind.

Kategorie C

Einzelne Personen oder kleine Personengruppen aus der Bevölkerung.

(2) Einzelheiten zur Kategorieneinteilung, die maximal zulässigen Dosisäquivalente für die Kategorien der individuellen Strahlenbelastung, die maximal zulässige